



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 3. April 2019

Nummer 12

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster	355
Errichtung der „Glaube-Liebe-Hoffnung Stiftung“	355
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei in den Ländern Brandenburg und Berlin	356
Der Landeswahlleiter	
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019	356
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung von <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker (<i>Dothistroma septosporum</i>)	356
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16727 Oberkrämer OT Vehlefanzen	356
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15754 Heidesee OT Streganz - Verlegung des Veranstaltungsortes zum Erörterungstermin	357

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	357
Güterrechtsregistersachen	359
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	359
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	360

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 12. März 2019

Nachfolgend wird die Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 28. Februar 2019 bekannt gemacht. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Vom 28. Februar 2019

Aufgrund der §§ 13, 18 und 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25), hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 27. Februar 2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Die Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in Form der Neufassung vom 28. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

An § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster treibt seine öffentlich-rechtlichen Geldforderungen in eigener Zuständigkeit bei (Vollstreckungsbehörde nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg)).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Lauchhammer, 28. Februar 2019

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher“.

(Siegel)

Errichtung der „Glaube-Liebe-Hoffnung Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 20. März 2019

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Glaube-Liebe-Hoffnung Stiftung“ mit Sitz in Brandenburg an der Havel - Ortsteil Kirchmöser als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe auf Basis christlicher Werte,
- Förderung der Erziehung,
- Förderung des Wohlfahrtswesens,
- Förderung der Religion,
- Förderung von mildtätigen Zwecken.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 20. März 2019 erteilt.

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei
in den Ländern Brandenburg und Berlin**

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 19. Februar 2019

- 1 Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei in den Ländern Brandenburg und Berlin vom 29. April 2016 (ABl. S. 587) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.6 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 5.4.4 wird aufgehoben.
- 2 Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 16. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 19. März 2019

Gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird folgende Feststellung des Landeswahlausschusses vom 14. März 2019 auf Grund von § 29 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt gemacht:

Der Landeswahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 14. März 2019 für alle Wahlorgane zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 verbindlich festgestellt, welche Vereinigungen, die nach § 29 Absatz 1 BbgKWahlG ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind.

Form- und fristgerecht haben folgende Vereinigungen die Anerkennung als Partei beantragt:

- Die PARTEI der Sorben (PDS),
- Freiparlamentarische Allianz (FPA).

Die Vereinigung „Die PARTEI der Sorben (PDS)“ wurde vom Landeswahlausschuss als Partei anerkannt und ist somit als solche zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen berechtigt.

Der Vereinigung „Freiparlamentarische Allianz (FPA)“ wurde die Anerkennung als Partei versagt. Die „Freiparlamentarische Allianz (FPA)“ kann sich nach § 37 Absatz 2 BbgKWahlV an den Kommunalwahlen als politische Vereinigung oder als Wählergruppe beteiligen.

**Aufhebung der Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
über Maßnahmen zur Bekämpfung
von Scirrhia pini Funk et Parker
(Dothistroma septosporum)**

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 8. März 2019

- 1 Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scirrhia pini Funk et Parker (Dothistroma septosporum) vom 19. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 75) wird aufgehoben.
- 2 Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- 3 Diese Allgemeinverfügung mit der Begründung kann beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 8. März 2019

Der Präsident des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Peter Hartig
m. d. W. d. G. b.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 16727 Oberkrämer OT Vehlefan**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. April 2019

Die Firma SL Gartenbau GmbH, Perwenitzer Chaussee 2 in 16727 Oberkrämer beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Perwenitzer Chaussee 2 in 16727 Oberkrämer in der Gemarkung Vehlefan, Flur 1, Flurstück 156, die Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.2 S in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen: Am Standort des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben liegt außerhalb sämtlicher zu betrachtenden Schutzkategorien. Weiterhin ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren Beeinträchtigungen der umliegenden geschützten Teile von Natur und Landschaft hervorrufen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15754 Heidesee OT Streganz

Verlegung des Veranstaltungsortes zum Erörterungstermin

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Dahme-Spreewald,
untere Wasserbehörde
Vom 2. April 2019

Der mit der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2018 (ABl. S. 1334) angezeigte **Erörterungstermin am 9. April 2019 um 10 Uhr** für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in 15754 Heidesee OT Streganz findet entgegen dem ursprünglich bekannt gegebenen Veranstaltungsort **in der Sport- und Konferenzhalle des Jugendbildungszentrums Blossin e. V., Waldweg 10 in 15754 Heidesee OT Blossin** statt.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 4. Juni 2019, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Dübrichen Blatt 111** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dübrichen	2	85	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Mühlenweg 9	2.250 m ²
3	Dübrichen	2	222	Landwirtschaftsfläche Südlich des Dorfes	1.700 m ²
3	Dübrichen	2	223	Landwirtschaftsfläche Südlich des Dorfes	3.560 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 85 ist mit einem Wohnhaus (Bj. vermutlich Anfang des 20. Jahrhunderts - in den 1990er Jahren saniert und modernisiert) und Nebengebäuden bebaut; Flurstücke 222 und 223 sind unbebaut (Fläche der Landwirtschaft).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.03.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 85 90.600,00 EUR
Flurstücke 222 und 223 2.538,00 EUR.

Im Termin am 14.06.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 10/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Juni 2019, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Zeischa Blatt 571** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Zeischa	1	317	Gebäude- und Freifläche, Liebenwerdaer Straße	2.742 m ²
6	Zeischa	1	318	Gebäude- und Freifläche, Liebenwerdaer Straße	370 m ²
6	Zeischa	1	333	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 9	68 m ²
6	Zeischa	1	446	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 9	2.502 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Flurstück 446 befindet sich ein ehemaliges Sozialkaufhaus mit einem Überbau zu dem

Flurstück 333. Die Flurstücke 317 und 318 stellen teilweise Zufahrten zu angrenzenden Nachbarflurstücken dar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.06.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 69.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 39/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Juni 2019, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Großrössen Blatt 250** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Großrössen	2	211	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 9	2.889 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus auf ehemaliger Hofstelle mit Nebengebäude (Heizungsraum), Stallgebäude und Scheune, Baujahr um 1806

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.06.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 40/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Juni 2019, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5507** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	48	59/2	Gebäude- und Freifläche, Lugkweg 60, Erholungsfläche, Verkehrsfläche Landwirtschaftsfläche	2.845 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbau, Werkstatt, Wirtschaftsraum und überdachter Lagerfläche ca. 6 km vom Zentrum von Finsterwalde, im westlichen Bereich des Ortsteiles Pechhütte gelegen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.03.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 44.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 10/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Juni 2019, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Breitenau Blatt 185** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Breitenau	1	359	Gebäude- und Freifläche, Breitenau 29	2.073 m ²
1	Breitenau	1	361	Gebäude- und Freifläche, Breitenau	24 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Gebäudekomplex, bestehend aus Wohngebäude, Werkstatt- und Lagerbereich, Ausstellungsbereich mit Nebengelass, Garagen und Werkstatt- und Lagerhalle bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.01.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 170.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 61/17

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. Juni 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302

1) das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8816** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 3.986/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 B, Größe: 911 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss; jeweils Nr. 203 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis Blatt 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2) das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8840** eingetragene Teileigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 574/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 B, Größe: 911 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz; Nr. StPl 16 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis Blatt 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 12.10.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 1) Blatt 8816: 40.900,00 EUR
- 2) Blatt 8840: 3.700,00 EUR.

Nutzung:

- 1) Blatt 8816: nicht vermietete, bauaufsichtlich nicht fertiggestellte Drei-Zimmer-Wohnung
 - 2) Blatt 8840: Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage.
- Postanschrift: Seelower Str. 7, 15517 Fürstenwalde/Spree.
Az.: 3 K 88/16

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Strausberg

Herr Lars Stage, geb. am 06.06.1972
Frau Yvonne Stage, geb. am 07.05.1974
15345 Altlandsberg, Alexander-Giertz-Straße 7
Durch notariellen Vertrag vom 01.03.2019 ist Zugewinn-gemeinschaft vereinbart.
Eingetragen am 15.03.2019 unter **GR 134**.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Hanka Frischmuth**, Dienstaussweisnummer **101282**, Kartennummer **04722**, Farbe blau, ausgestellt am 06.09.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Fachhochschule der Polizei

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **André Schiffke**, Dienstaussweisnummer **100723**, Kartennummer **01773**, Farbe blau, ausgestellt am 11.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Förderverein Gortz e. V.“ Förderung des Denkmalschutzes & Förderung der Kultur, Vereinsregister VR 3361 P, Gortzer Dorfstraße 27, 14778 Beetzseeheide, Ortsteil Gortz, ist per Beschluss der Jahresversammlung am 15.02.2019 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden.

Liquidatorinnen:

Frau Claudia-Karina Rose
14778 Beetzseeheide/Ortsteil Gortz
Gortzer Dorfstraße 27

Frau Heidemarie Fritze
14778 Beetzseeheide/Ortsteil Gortz
Gortzer Dorfstraße 29

Der Verein „Ruppiner Wirtschaftsgemeinschaft e. V.“, c/o PeHa GmbH, Zur Mesche 5 b, 16816 Neuruppin, ist am 31.12.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Liquidator:

Herr Peter Haase
c/o PeHa GmbH
Zur Mesche 5 b
16816 Neuruppin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.